

Richtlinie zur Förderung von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Wardenburg

Präambel

Die Gemeinde Wardenburg ist aufgrund der Heranziehungsvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe vom 12.06.1995 u. a. auch für die Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständig.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über Anträge auf eine Förderung entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die nachfolgenden Regelungen der Richtlinie zu beachten.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Gefördert werden Betriebskosten von Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten sowie Kinderhorte). Die Förderung erfolgt in Form einer Defizitbezuschung für die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wardenburg, die die Einrichtung auch tatsächlich in Anspruch genommen haben.
- 1.2. Darüber hinaus werden Zuschüsse zur Qualifizierung an Tagespflegekräfte gewährt.
- 1.3. Nicht gefördert werden Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder oder für die Einrichtung von Tagespflegeplätzen.
- 1.4. Nicht gefördert werden Betriebskostenzuschüsse an sonstige Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)– wie Spielkreise, Tagespflegekräfte und Elterninitiativen.
- 1.5. Soweit bereits mit Trägern von Kindertageseinrichtungen Verträge geschlossen sind, gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen.

2. Art, Höhe und Voraussetzungen der Förderung der Betriebskosten bei Kindertageseinrichtungen

- 2.1. Für Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag generell nur ein Zuschuss gewährt werden, wenn
 1. es sich um eine Tageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG handelt und vom Niedersächsischen Kultusministerium als aufsichtsführende Stelle eine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
 2. sie von einem Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII betrieben werden, der die im § 74 Abs. 1 SGB VIII beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

3. bei Erstförderung der Einrichtung der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen durch die Gemeinde Wardenburg festgestellt wurde.
- 2.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Betriebskostenförderung ist, dass ein nach Ausschöpfung vorrangiger Einnahmemöglichkeiten sich ergebendes Defizit nach Abschluss des Kindergartenjahres nachgewiesen wird. Dafür sind Belege vorzulegen, aus denen sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung für das abgelaufene Kindergartenjahr nachweislich ergeben (z. B. Buchführung, Kontoauszüge).
- 2.3. An den Betriebskosten tragen die Antragsteller grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil je nach finanzieller Leistungskraft.
- 2.4. Soweit die Einrichtung nach Abschluss des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde ein Defizit nachweist, wird für die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wardenburg, die die Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben, maximal bis zur Höhe des Defizites eine Förderung vorgenommen. Haben nicht alle Kinder, die die Einrichtung besucht haben, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wardenburg, wird nur ein Anteil gewährt, der sich aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Zahl der mit Wardenburger Kinder besetzten Plätze während des Kindergartenjahres zur maximalen Gesamtplatzzahl ergibt.
- 2.5. Die Förderung des sich nach 2.4 ergebenden Defizits wird aber maximal auf die Höhe der nachstehend aufgeführten Beträgen pro Monat begrenzt:
- für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mtl. 104,00 Euro,
 - für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mtl. 130,00 Euro,
 - für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes mtl. 174,00 Euro.
- Diese Beträge basieren auf einen Platz mit täglicher Öffnungszeit von 4 Stunden. Bei einer über 4 Stunden liegenden Öffnungszeit erhöht sich der Höchstbetrag zeitanteilig entsprechend der Ausgangsgröße von 4 Stunden.
- 2.6. Besucht das Kind die Einrichtung nicht während des ganzen Kindergartenjahres (Zeitpunkt der Abmeldung ist entscheidend) oder ist nicht mehr in Wardenburg mit Hauptwohnsitz wohnhaft, wird die Pauschale entsprechend gekürzt.
- 2.7. Der Defizitzuschuss ist vom Träger unmittelbar mindernd bei der Kalkulation der Beitragshöhe zu berücksichtigen, wobei die gemeindlichen Kindergartengebühren nicht unterschritten werden dürfen.

3. Art, Höhe und Voraussetzungen der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen der Tagespflegekräfte

- 3.1. Für Tagespflegekräfte wird auf Antrag generell ein Zuschuss zur Qualifizierung gewährt, wenn
1. der Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege erfolgreich abgeschlossen wurde,
 2. eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII vom Landkreis Oldenburg, Jugendamt, erteilt wurde,

3. sie sich verpflichtet, mindestens ein Jahr als Tagespflegekraft in der Gemeinde Wardenburg zur Verfügung zu stehen.
- 3.2. Als Förderung wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 50 % der gezahlten Teilnahmegebühren am Qualifizierungskurs, höchstens jedoch 100,00 Euro gewährt.

4. Antrag, Nachweise, Auszahlung

4.1. Kindertageseinrichtungen

- 4.1.1. Der Träger richtet seinen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Wardenburg, Amt für Soziales, Ordnung und Finanzen. Die Förderung wird je Antrag nur für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren befristet gewährt. Eine darüber hinausgehende Förderung ist nach Antragstellung möglich, soweit eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorliegt.
- 4.1.2. Die Nachweise zur Belegung des Defizites sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde vorzulegen. Sollten die Nachweise nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden, führt dies zu einem Widerruf der Zuschussgewährung.
- 4.1.3. Zu Beginn des Kindergartenjahres sind die verbindlichen Anmeldungen der Kinder aus Wardenburg der Gemeinde mitzuteilen, die tatsächliche Inanspruchnahme der Plätze durch Wardenburger Kinder ist im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen.
- 4.1.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres, ein Abschlag ist jedoch nach einem Halbjahr abhängig von den bis dahin betreuten Wardenburger Kindern möglich.

4.2. Tagespflegekräfte

- 4.2.1. Der schriftliche Antrag ist an die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Wardenburg zu richten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 16.05.2013 mit Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Wardenburg in Kraft.